



Statuten der Sportschützen Oberwil BL

Genehmigt an der Generalversammlung vom 14.3.2026

I. Allgemeines

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Sportschützen Oberwil BL besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Sportschützen Oberwil BL wurden am 27.2.1943 als Kleinkalibersektion des Schützenklubs Oberwil gegründet und sind seit 1979 ein selbständiger Verein.
- 3 Ihr Sitz ist in Oberwil BL.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 - Zweck

- 1 Die Sportschützen Oberwil BL verfolgen folgenden Zweck:
 - a) fördern den Schiesssport mit dem Kleinkaliber- und dem Luftgewehr in Oberwil BL und Umgebung;
 - b) betreiben die eigenen Schiesssportanlagen
 - c) unterstützen Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisieren Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nehmen mit ihren Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bilden Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordinieren die Aktivitäten ihrer Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördern die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt ihr Kulturgut wie ihre Traditionen;
 - h) nehmen die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- 2 Die Sportschützen Oberwil BL erstellen zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzen diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Sie verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

- 4 Als Mitglied des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

Artikel 3 - Zugehörigkeit

- 1 Die Sportschützen Oberwil BL sind Mitglied:
 - a) des Schiesssportverbands Region Basel (SVRB);
 - b) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.13.0.06.020 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 - Mitgliederkategorien

- 1 Die Sportschützen Oberwil BL kennen folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied mit oder ohne Lizenz;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied,
 - d) Freimitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4 Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird. (ZGB Art. 70, Abs. 2)
- 5 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. (ZGB Art. 75)
- 6 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 5 - Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

Artikel 6 - Mitglieder

- ¹ Aufgrund einer schriftlichen Erklärung zuhanden des Vorstands (Präsident) können Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Berechtigungen entscheidet der Vorstand.
- ² Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechten und Pflichten
Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 14;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse, sowie Natel-Nr.;
 - b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;Aktivmitglieder haben zusätzlich folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - b) Die Teilnahme an der Generalversammlung sowie an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit wird erwartet.

Artikel 7 - Ehrenmitglied und Freimitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel als Ehrenmitglied kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
 - c) Ehemalige Präsidenten können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 3 Ein Freimitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 4 Der Titel als Freimitglied kann an langjährige Vorstandsmitglieder und an Mitglieder, die sich in irgendeiner Weise um den Verein und das Kleinkaliber- bzw. Luftgewehrschiessen verdient gemacht haben, vergeben werden
- 5 Das Ehren- oder Freimitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder gemäss Artikel 6.
- 6 Das Ehren- oder Freimitglied ist von der Zahlung des jährlichen Vereins-Mitgliederbeitrags befreit.
- 7 Die Ehren- oder Freimitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.

Artikel 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
- 4 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - c) wenn sich eine Person in einer Weise verhält, die dem Verein schadet oder dessen gutes Ansehen gefährdet.

- ⁵ Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

III. Organisation

Artikel 9 - Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- ² Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 10 - Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- ⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten. (ZGB Art. 64, Abs. 3)
- ⁵ Der Präsident leitet die Generalversammlung.

Artikel 11 - Zusammensetzung

- ¹ Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
- a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren.
- ² Die Mitglieder haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 12 - Kompetenzen der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. (ZGB Art. 65, Abs. 1)
 - b) wählt die Stimmzähler;
 - c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung;
 - d) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt das Budget für das nächste Folgejahr;
 - i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das nachfolgende Jahr;
 - j) entlastet den Vorstand;
 - k) genehmigt das Jahresprogramm;
 - l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - m) wählt den Präsidenten;
 - n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - o) wählt die Revisoren;
 - p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - q) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - r) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 13 - Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Generalversammlungen sind mindestens vier Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 14 - Antragsrecht und Stimmrecht

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.

- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- 3 An der Generalversammlung hat jedes anwesende, Aktivmitglied mit oder ohne Lizenz, Vorstandsmitglied, Ehrenmitglied und Freimitglied eine Stimme.
- 4 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 5 Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

Artikel 15 - Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

Artikel 16 - Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt

Artikel 17 - Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister;

Statuten der Sportschützen Oberwil BL

- d) Kassier;
 - e) J+S-Leiter;
 - f) Anlagenchef.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- ⁴ Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- ⁵ Ämterkumulation ist zulässig.
- ⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern wird der eigentliche Vereinsmitgliederbeitrag erlassen. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 18 - Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht.
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte, notfallmässig betriebsnotwendige Ausgaben über eine zusätzliche Ausgabenkompetenz.
- ³ Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.

Artikel 19 - Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr.

- 2 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 15 Jahre nicht überschreiten.
- 3 Die maximale definierte Amtszeit kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.
- 4 Die Amtsdauer beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Generalversammlung im nächsten Jahr.
- 5 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 6 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 20 - Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich im Rechnungsjahr so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Präsident lädt schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Der Präsident ist befugt, Sitzungen des Vorstands ganz oder teilweise per Videokonferenz oder mit einzelnen elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- 4 Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden ab.
- 5 Bei dringenden oder zwingenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig

Artikel 21 - Geschlechtervertretung

- 1 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.
- 2 Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.
- 3 Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Artikel 22 - Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Statuten der Sportschützen Oberwil BL

- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch ein Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 7 Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 23 - Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Artikel 24 - Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt einen Ersatz-Revisor. Dieser rückt nach einem Jahr als zweiter Revisor nach, nach einem weiteren Jahr als erster Revisor. Der erste Revisor scheidet nach einem Jahr aus, er kann wieder als Ersatzrevisor kandidieren.
- 2 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle für die Buchhaltung relevanten Akten.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 4 Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 5 Falls von der Generalversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Generalversammlung mit Wahlen.
- 6 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 25 - Beschlussfassung der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen zwei Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 9 Mitglieder den Fortbestand garantieren.
- 6 Bei Beschluss, welche unter Ziffer 4 thematisiert sind, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SSV-/SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Generalversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 7 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 26 - Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 27 - Rechnungsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 28 - Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;

Statuten der Sportschützen Oberwil BL

- b) Unkostenbeiträge pro Disziplin
 - c) Abgaben, insbesondere an SSV und SVRB;
 - d) Gebühren;
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. März zur Zahlung fällig.

Artikel 29 - Ausgaben

- ¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- ³ Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 30 - Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 31 - Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 32 - Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 33 - SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 34 - Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 35 - Beziehung zur Schützengesellschaft Oberwil BL

- ¹ Die Sportschützen Oberwil BL sind bestrebt, zur Schützengesellschaft Oberwil BL gute kameradschaftliche Beziehungen zu pflegen. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Sportschützen und der Schützengesellschaft werden auch in Zukunft gegenseitig für Vereinsanlässe zur Verfügung gestellt.
- ² Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 9 Mitglieder den Fortbestand garantieren. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen inkl. Standarten, Wertgegenständen und Mobiliar der Schützengesellschaft Oberwil BL zur Aufbewahrung und verantwortlichen Verwaltung zu übergeben bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel. Das Barvermögen ist als Startkapital für eine mögliche Neugründung auf einem Sperrkonto sicherzustellen.
- ³ Sollte innerhalb einer Frist von 10 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck gebildet werden, geht das gesamte Mobiliar und Vereinsvermögen zur freien Verfügung in den Besitz der Schützengesellschaft Oberwil BL über.
- ⁴ Die Abänderung des Artikel 35, Absatz 1-4 in diesen Statuten der Sportschützen Oberwil BL bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung beider Vereine, Sportschützen und Schützengesellschaft Oberwil BL.

Artikel 36 - Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- 1 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen

Artikel 37 - Übergangsbestimmungen

- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 38 - Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 14. März 2026 an der Generalversammlung des Vereins in Oberwil BL genehmigt.
- 2 Sie treten sofort in Kraft. unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schiesssportverband Region Basel (SVRB).

Für die Sportschützen Oberwil BL

Oberwil BL, 14. März 2026




Karl Schenk
Präsident



Fabian Egger
Kassier

Genehmigung durch den Schiesssportverband Region Basel

Liestal, 16.04.2026



Präsident SVRB



Vizepräsident SVRB